

**KMU stärken.
Arbeitsplätze sichern.**

JA 13. Februar
Änderung Stempelabgaben-Gesetz
stempelabgabengesetz.ch



Eidgenössische Volksabstimmung vom 13. Februar 2022

Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG)



**KMU stärken. Arbeitsplätze sichern.
Standort Schweiz stärken. Innovation ermöglichen.**

Argumentarium Ja zur Änderung des Stempelabgaben-Gesetzes



1. Zusammenfassung

Seit 1918 erhebt die Eidgenossenschaft sogenannte „Stempelabgaben“. Die **Stempelabgaben** sind **Steuern** auf bestimmten **Vorgängen des Rechtsverkehrs**. Es gibt drei Arten von Stempelabgaben: die **Emissionsabgabe** (Ausgabe von Wertpapieren), die **Umsatzabgabe** (Handel mit Wertpapieren) sowie der **Versicherungsstempel** (Abgabe auf Versicherungsprämien).

Seit rund 15 Jahren wird die Abschaffung der Stempelabgaben im National- und Ständerat diskutiert. Von der **steuerlichen Entlastung** der Unternehmen erhofft sich die Bundespolitik **positive Impulse** für die Volkswirtschaft, welche nach der Corona-Krise besonders nötig sind.

In den vergangenen Jahren wurden seitens des Bundes, aber auch der Privatwirtschaft, zahlreiche Studien erstellt, welche die volkswirtschaftlichen, aber auch finanzpolitischen Auswirkungen einer Abschaffung der Stempelabgaben untersuchen sollten. Im Sommer 2021 fällte das Parlament auf Basis dieser Erkenntnisse den Entscheid, die **Emissionsabgabe** aufzuheben. Gleichzeitig sehen National- und Ständerat davon ab, bei der Handelsabgabe und der Versicherungsabgabe Änderungen vorzunehmen. Bei der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 geht es also lediglich um die **Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital**.

Die Emissionsabgabe fällt immer dann an, wenn ein Unternehmen Anteile – z.B. Aktien oder andere Beteiligungsrechte – ausgibt. Dies ist der Fall, wenn ein Betrieb frisches **Eigenkapital** braucht, also beispielsweise wenn eine Firma grössere Investitionen plant und deshalb auf Kapital angewiesen ist, oder wenn ein Unternehmen in der Krise steckt und aus diesem Grund Geld benötigt. Nimmt ein Unternehmen Fremdkapital auf (z.B. einen Kredit), muss es keine Emissionsabgabe zahlen – besteuert wird nur die Aufnahme von Eigenkapital. Das ist unsinnig.

Tätigt ein Unternehmen finanzielle Aufwendungen oder Investitionen, die zur **Überlebenssicherung des Unternehmens** oder zum **Erhalt von Arbeitsplätzen** dienen, macht es keinen Sinn, diese Geldflüsse unnötig zu besteuern. Die schwierige Situation nach der Corona-Pandemie mit teilweise **gewaltigen Auswirkungen** auf Schweizer Unternehmen und Gewerbebetriebe zeigt es: Viele Unternehmen kämpfen ums Überleben oder weisen zumindest grosse Verluste aus. Diese Unternehmen können nur dann weiterbestehen und ihre Arbeitsplätze sichern, wenn **genügend Eigenkapital** vorhanden ist, mit welchem die Geschäftsverluste verrechnet werden können. Sind die Verluste höher als das Eigenkapital, muss der Betrieb Konkurs anmelden – ausser er erhält von den Gesellschaftern neues Eigenkapital.

Die betreffenden **Investitionen zu besteuern**, bevor ein Franken Gewinn erwirtschaftet werden kann, ist **unsinnig**. Darum schlagen Parlament und Bundesrat vor, die **Emissionsabgabe abzuschaffen**. Die Abgabe generiert dem Bund derzeit rund 250 Mio. Franken pro Jahr, was circa 0,3% der jährlichen Bundeseinnahmen entspricht. Kantone und Gemeinden sind nicht betroffen.

Die drei Hauptargumente für die Änderung des Stempelabgaben-Gesetzes:

• KMU stärken. Arbeitsplätze sichern.

Gegen 90% der von der Emissionsabgabe betroffenen Firmen sind KMU. Die Änderung des Stempelabgaben-Gesetzes würde also die KMU entlasten. Investitionen zu besteuern, bevor ein Franken Gewinn erwirtschaftet werden konnte, ist unsinnig. Es kann nicht sein, dass Unternehmen, die innovativ sind und Arbeitsplätze schaffen, mit einer Abgabe bestraft werden, wenn sie sich über private Investitionen finanzieren. Das ist etwa so absurd, wie wenn bei einer Einzahlung auf ein Sparkonto eine Gebühr erhoben würde.

• Standort Schweiz stärken. Innovation ermöglichen.

Start-Ups und Jungunternehmen sind in den ersten Jahren stark auf Kapital angewiesen, um wachsen zu können. Auch kleinere Unternehmen leiden unter der Emissionsabgabe, denn die Schwelle von 1 Mio. Franken, bis zu welcher die Emissionsabgabe nicht anfällt, wird oft rasch übertroffen. Dass innovative Start-ups wachsen können, ist im Interesse aller. So entstehen Arbeitsplätze und der Wirtschaftsstandort profitiert von neuen, innovativen Ideen. Die Emissionsabgabe verteuert Investitionen und zieht unnötig Geld von den Unternehmen ab.

• Arbeitsplätze sichern. Unternehmen entlasten.

Nach den Turbulenzen der Pandemie braucht der Wirtschafts- und Werkplatz Schweiz Leute, die bereit sind, Investitionen zu tätigen. Nur so können wir unseren Wohlstand erhalten. Sind die Steuern zu hoch, wandert Kapital ins Ausland ab; für Investoren wird die Schweiz unattraktiv. Dies führt zu einem Rückgang der Steuereinnahmen und gefährdet Arbeitsplätze.



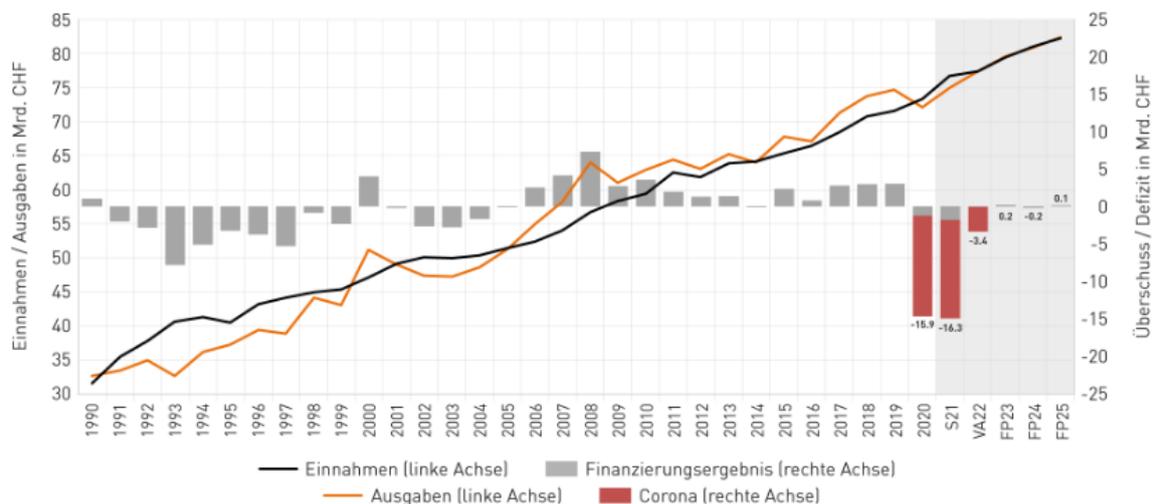
2. Ausgangslage

2.1. Die Stempelabgabe

Die Stempelsteuer wurde 1917 eingeführt.¹ Der Grund für die Einführung dieser Abgabe lag in der **angespannten finanziellen Situation** der Eidgenossenschaft **nach dem Ersten Weltkrieg**. Die Abgabe brachte damals wichtige 12 Mio. Franken für den Bundeshaushalt ein. Seit 1985 sind Vollzug und Ertrag der Stempelabgaben ausschliesslich Sache des Bundes, nachdem das Volk die Abschaffung der kantonalen Anteile am Nettoertrag der Stempelabgaben beschlossen hat.² Die eidgenössischen Stempelabgaben (Emissionsabgabe, Handelsabgabe sowie Abgabe auf Versicherungsprämien) generierten 2019 insgesamt 2,2 Mia. Franken für den Bundeshaushalt.

Die **damalige Situation** ist mit der heutigen Lage **nicht mehr vergleichbar**: Nach der Corona-Krise benötigen die **Unternehmen** positive Impulse und **steuerliche Entlastung**, während Staatseinnahmen wie -ausgaben seit vielen Jahren stark ansteigen. Mit Fug und Recht darf man daher die Daseinsberechtigung dieser Abgabe hinterfragen.

Entwicklung Bundesfinanzen 1990 bis 2025 inkl. a.o. Ausgaben ab 2020 (Corona)



Quelle: VA 2022 mit IAFP 2023-2025, EFV 2021
www.economiesuisse.ch

Die drei Arten von Stempelabgaben

Stempelabgaben sind Steuern auf bestimmten Vorgängen des Rechtsverkehrs, die vom Bund erhoben werden. Es gibt drei Arten von Stempelabgaben: die Emissionsabgabe (Ausgabe von Wertpapieren), die Umsatzabgabe (Handel mit Wertpapieren) sowie der Versicherungsstempel (Abgabe auf Versicherungsprämien). Die Bundeskompetenz zur Erhebung von Stempelabgaben ist heute in Art. 132 BV festgehalten.

Emissionsabgabe: Diese Abgabe wird bei der Ausgabe von Schweizer Aktien und anderen Beteiligungsrechten erhoben. Die Stempelsteuer auf der Ausgabe von Aktien generiert dem Bund jährlich rund 250 Mio. Franken.

Handelsabgabe: Die Handelsabgabe wird auf den Handel mit in- und ausländischen Wertpapieren erhoben. Die Stempelabgabe auf schweizerischen Wertpapieren bringt dem Bundeshaushalt rund 200 Mio. Franken pro Jahr ein, während die Abgabe auf ausländischen Wertpapieren Erträge von rund 1 Mia. Franken erbringt.

Abgabe auf Versicherungsprämien: Die Abgabepflicht gilt für Prämienzahlungen für Versicherungen, die entweder zum inländischen Bestand eines der Aufsicht des Bundes unterstellten oder eines inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherers gehören. Sie gilt aber auch für Zahlungen an Versicherungen, die ein inländischer Versicherungsnehmer mit einem nicht der Bundesaufsicht unterstellten ausländischen Versicherer abgeschlossen hat. Im ersten Fall ist der inländische Versicherer, im zweiten Fall der inländische Versicherungsnehmer abgabepflichtig. Abgabeobjekt ist die Zahlung der Versicherungsprämie. Hierbei handelt es sich quasi um eine «Branchensteuer». Die Abgabe auf Versicherungsprämien generiert für den Bund Mittel im Umfang von rund 700 Mio. Franken pro Jahr.

¹ Eidg. Volkabstimmung vom 13. Mai 1917 betreffend die Einführung von Art. 41bis und Art. 42 lit. g in die Bundesverfassung (Stempelabgaben).

² Eidg. Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 (Bundesbeschluss über die Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben).



Steuerliche Reformen – darunter insbesondere die Abschaffung der Stempelabgaben – werden auf Bundesebene seit etlichen Jahren diskutiert und teilweise auch bereits umgesetzt. In den vergangenen 15 Jahren wurden verschiedene Anpassungen zur Stärkung des Schweizer Finanzplatzes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen vorgenommen.³

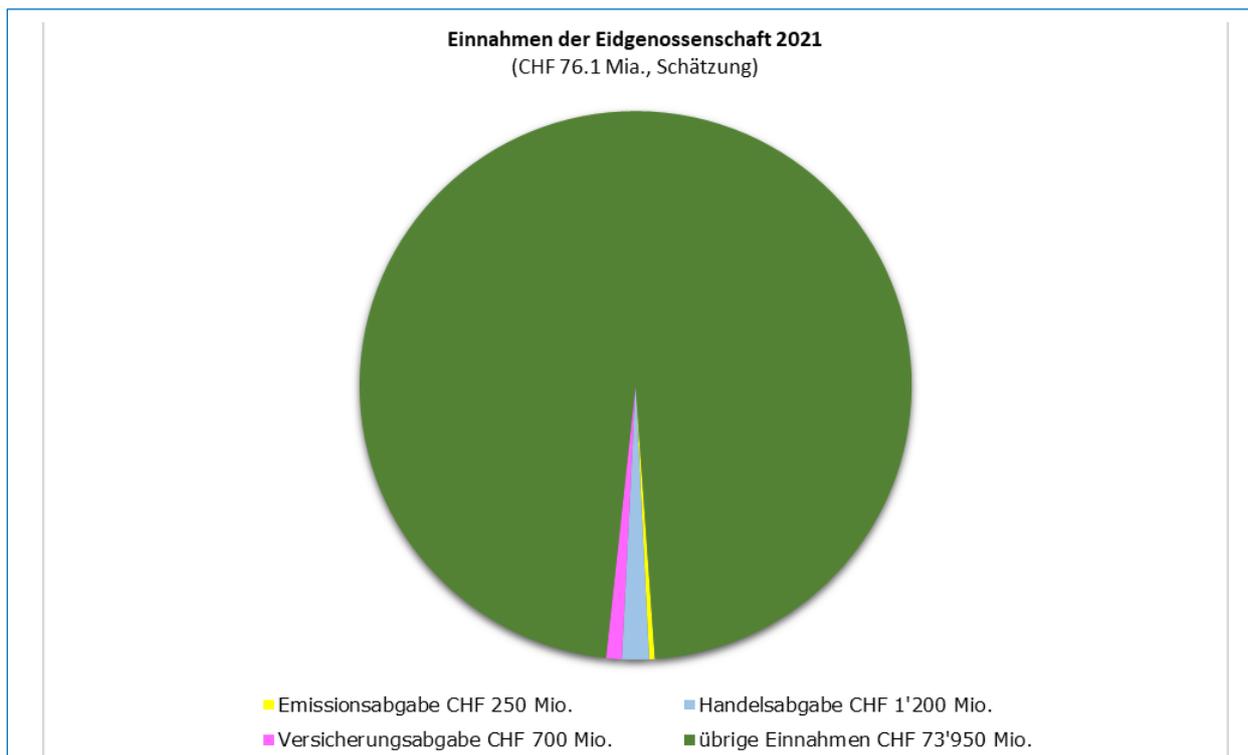
Der Bundesrat bildete in dieser Zeit eine **Arbeitsgruppe** unter der Leitung der **Eidgenössischen Steuerverwaltung**. Dies Arbeitsgruppe prüfte, welche Stempelabgaben in welchem Zeitraum abgeschafft werden könnten. Die entsprechende Studie vom April 2011 kam zum Schluss, dass die **Emissionsabgabe der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz** mehr schadet als die Stempelabgabe auf Transaktionen.⁴ Die Abschaffung der Stempelsteuer auf Emissionen muss gemäss dieser Studie Priorität haben, weil sie volkswirtschaftlich wichtiger ist als die Abschaffung der Handelsabgabe oder des Versicherungsstempels.

Die Emissionsabgabe – worum geht es?

Wer eine Firma gründet oder deren Eigenkapital erhöht, muss unabhängig von der Rentabilität 1 Prozent des neugeschaffenen Kapitals an den Bund abliefern; dies gilt jenseits einer Freigrenze von einer Million Franken Kapital. Der Bund rechnet als Folge der Abschaffung dieser Emissionsabgabe mit kurzfristigen Einnahmeneinbussen von 200 bis 250 Millionen Franken. Das ist nicht die Welt, doch die SP nutzt das Referendum zur Pflege der gängigen linken Rhetorik gegen die bösen Grossfirmen. «Grosskonzerne profitieren, wir alle zahlen», lautet eine der Parolen. Und natürlich ist wie bei früheren Steuervorlagen wieder die Rede von «Bschiss» – dies wohl gemäss der Definition «Alles, was wir ablehnen, ist ein <Bschiss>».

Neue Zürcher Zeitung vom 27. September 2021

Die Vorlage, welche der Schweizer Bevölkerung am 13. Februar 2022 zur Abstimmung vorgelegt wird, hat entsprechend lediglich die Abschaffung der **Stempelabgabe** auf der **Ausgabe von Wertpapieren** (sog. Emissionsabgabe) zum Inhalt. Die anderen beiden Arten der Stempelabgabe (Umsatzabgabe bzw. Versicherungsstempel) stehen nicht zur Debatte.



Die Emissionsabgabe generiert für den Bund Einnahmen im Umfang von rund 250 Mio. Franken. Dies entspricht lediglich 0,3% der gesamten Bundeseinnahmen, welche sich 2021 auf rund 76,1 Mia. Franken belaufen.

³ Seit 2010 haben z.B. ausländische Banken und Börsenagenten leichteren Zugang zur Schweiz Börse, da ihr Handel von der Umsatzabgabe befreit ist, sofern sie Mitglied der Börse sind. Zudem trat eine Verordnungsänderung in Kraft, welche die Zinsen auf Guthaben, die zwischen Konzerngesellschaften bestehen, von der Verrechnungssteuer und die zugrundeliegenden Guthaben von der Emissionsabgabe befreite. Im Rahmen der «Too-big-to-fail»-Vorlage wurde 2012 die Emissionsabgabe auf Fremdkapital abgeschafft sowie der Wandel von Contingent Convertible Bonds (CoCos) in Eigenkapital sowie (2017) der Wandel von Bail-in-Bonds in Eigenkapital von der Emissionsabgabe befreit.

⁴ Schrittweise Abschaffung der Stempelabgaben, Studie der Arbeitsgruppe des Eidg. Finanzdepartements bzw. der Eidg. Steuerverwaltung vom 5. April 2011.



2.2. Die Debatte im National- und Ständerat

Nach diversen anderen Vorstössen⁵ und Anträgen aus bürgerlichen Reihen reichte die FDP-Fraktion am 10. Dezember 2009 die Parl. Initiative 09.503, «**Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen**», ein. Die Initiative verlangte, die **Emissionsabgabe**, die **Umsatzabgabe** und die **Abgabe auf Versicherungsprämien** in drei Etappen abzuschaffen. Der Vorstoss, den die zuständigen Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben am 23.11.2010 (NR) bzw. am 4.4.2011 (SR) unterstützten, wurde in **drei Entwürfe** aufgeteilt. Die Kommissionen und der Bundesrat waren sich einig: Von den drei zur Diskussion stehenden Entwürfen ist die **Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital** der dringendste Schritt. Einerseits belastet die Emissionsabgabe auf Eigenkapital jene, die in Unternehmen investieren wollen. Andererseits sind die Mindereinnahmen des Staates begrenzt und betragen nur rund 250 Mio. Franken.

Nach etlichen Verschiebungen, Sistierungen und Rückschlägen konnte der **Entwurf 1** (Vorlage zur Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital) am **18. Juni 2021** erfolgreich **verabschiedet** werden. So sollen Unternehmen entlastet, das Investitionsklima verbessert und positive Impulse für den Finanzplatz Schweiz erreicht werden. Die Entwürfe 2 und 3 (Abschaffung der Handels- bzw. der Versicherungsabgabe) will der Nationalrat derzeit nicht weiterverfolgen.

Die Debatten im National- und Ständerat wurden vor dem Hintergrund der bevorstehenden **OECD-Steuerreform** (Konzernsteuerreform; Mindeststeuer von 15 Prozent auf Unternehmensgewinnen), aber auch mit Blick auf die andauernde **Corona-Krise** geführt. Bemerkenswert an den Debatten war die **Geschlossenheit auf der bürgerlichen Seite**. Der **Nationalrat** verabschiedete die Vorlage zur Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital am 18. Juni 2021 mit **120 zu 70 Stimmen** bei 5 Enthaltungen, der **Ständerat** mit **29 zu 14 Stimmen** bei 1 Enthaltung. Die Fraktionen von **SVP**, **FDP** und **Grünliberalen** unterstützten die Gesetzesänderung geschlossen und einstimmig, die Vertreter der **Mitte-Fraktion** grossmehrheitlich mit wenigen Enthaltungen. Die Vertreter von **EVP**, **Grünen** und **Sozialdemokraten** stimmten geschlossen gegen die Vorlage.

2.3. Die Vorlage im Detail

Bei der Volksabstimmung vom Februar 2022 geht es einzig um die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Die Gesetzesänderung präsentiert sich wie folgt:

Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)

Änderung vom 18. Juni 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 12. November 2012 und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Januar 2013, beschliesst:

I - Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a - Aufgehoben

Erster Abschnitt (Art. 5–12) - Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1

¹ Lautet der für die Abgabeberechnung massgebende Betrag auf eine ausländische Währung, so ist er auf den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeforderung (Art. 15 und 23) in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 29 erster Satz

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf der in den Artikeln 20 und 26 geregelten Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. ...

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Abgabeforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist (Art. 15 und 23).

Art. 34 Abs. 2

² Der Abgabepflichtige hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei Fälligkeit der Abgabe (Art. 20 und 26) unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten.

Art. 36 - Aufgehoben

II - Koordination mit der Änderung vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 27. Juni 1973 oder die Änderung dieses Gesetzes im Rahmen der Änderung vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts⁶ (Anhang Ziff. 6) in Kraft tritt, werden die nachstehenden Bestimmungen bei Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes oder bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. f - Gegenstandslos oder aufgehoben

Art. 9 Abs. 3 - Gegenstandslos oder aufgehoben

⁵ Vgl. beispielsweise die Motion 04.3736 Bühler Gerold, „Beseitigung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital“, welche vom Nationalrat (12.3.2007) wie auch vom Ständerat (28.5.2008) angenommen, aber nie umgesetzt wurde.



3. Argumente für die Änderung des Stempelabgabengesetzes

3.1. KMU stärken – Arbeitsplätze sichern

Die Emissionsabgabe **verteuert Investitionen**. Sie belastet Personen, die ein Unternehmen gründen oder erweitern. Es ist unsinnig, dass der Staat das Engagement von Personen, die innovativ sind und wirtschaftliche Projekte umsetzen wollen, mit Abgaben erschwert oder gar verunmöglicht.

Gerade in der Zeit **nach der Corona-Krise** ist es wichtig, die **Erholung** der Unternehmen **nicht zu gefährden**: Wie die Zahlen zum Steueraufkommen zeigen, belastet die Emissionsabgabe die Firmen dann am stärksten, wenn die Wirtschaft in einer Rezession steckt und die Unternehmen, um zu überleben, auf neues Eigenkapital angewiesen sind. Besonders hohe Einkünfte generierte der Bund mit der Emissionsabgabe ausgerechnet in Krisenjahren. Vor diesem Hintergrund erwartet die Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) nach der Corona-Krise auch 2021 überdurchschnittliche Einnahmen. Solche Abgaben sind volkswirtschaftlich absurd: Firmen sollen Steuern zahlen, wenn sie Gewinne machen, nicht wenn sie in der Krise stecken.

In der derzeitigen Situation nach der Krise müssen die Eigenkapitalpolster etlicher Unternehmen wieder aufgebaut werden. **Eigenbeiträge privater Investoren** sind dabei aus Sicht des Staates wie auch der Steuerzahler die ideale Lösung: Private Finanzierungen sind immer der bessere Weg. Private Finanzierungen belasten die öffentlichen Finanzen nicht und führen deshalb zu **keinem Schuldenberg** – anders als staatliche Stützungsbeiträge. Private Investoren stemmen die Finanzierung und tragen dabei das volle Risiko.

Dass die **Aufstockung von Eigenkapital** durch den Staat **steuerlich bestraft** wird, ist unlogisch und aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar: Gerade in der Situation nach einer Krise sind Kapitalbildung und Investitionen von hoher Bedeutung.

«Es ist absurd, dass innovative Personen, welche mit Eigenkapital ein Unternehmen gründen oder ihre Tätigkeit dank einer Kapitalerhöhung ausweiten und damit Arbeitsplätze schaffen, gleich zu Beginn mit einer Ex-ante-Besteuerung bestraft werden. Eine solche Steuer beeinträchtigt die Standortattraktivität und die Effizienz der schweizerischen Volkswirtschaft.»

Ständerat Ruedi Noser (Debatte im Nationalrat vom 19.3.2013)

Der Staat soll private Finanzierungen nicht durch Abgaben belasten. In der heutigen Situation ist es wichtig, **gute Rahmenbedingungen** zu schaffen, um so **Arbeitsplätze zu sichern** und **positive Botschaften** für Investoren und Unternehmen zu formulieren.

Wenn nun ein Unternehmen entsprechende Investitionen vornehmen will, ist es direkt von der Emissionsabgabe betroffen. Will der Betrieb für die **Gründung**, für die **Finanzierung von Investitionen** oder zur **Deckung eines Finanzlochs** zusätzliches Eigenkapital aufbauen, fällt jeweils die Emissionsabgabe an, welche ein Prozent dieses Kapitals umfasst. Dies verteuert Investitionen, die notwendig und auch wünschenswert sind, auf unnötige Weise.

«Wer aber Arbeit schaffen will, braucht zuerst Kapital. Er muss investieren, er muss in Arbeitsplätze investieren, muss Arbeitsplätze unterhalten, muss Innovation, Entwicklung, Forschung betreiben. Das alles braucht Geld. Ohne Kapital, das investiert werden kann, funktioniert das nicht. Kapital zu haben, ist nichts Unmoralisches. Kapital zu haben, ist die Voraussetzung für wirtschaftliche Tätigkeit.»

Bundesrat Ueli Maurer (Debatte im Nationalrat vom 24.9.2020)

Die Behauptung, dass von der Abschaffung dieser Abgabe nur Grosskonzerne, die Finanzbranche und Kapitalbesitzer profitieren, ist falsch. **Betroffen** von der Emissionsabgabe sind **Unternehmen aller Art und Grösse**. Die Emissionsabgabe wird von der **gesamten Wirtschaft** und massgeblich von **KMU** und der **mittelständischen Industrie** getragen. Es handelt sich nicht um eine Abgabe, die vor allem Grosskonzerne und die Finanzindustrie bezahlen.

Die Emissionsabgabe auf Eigenkapital wird jedes Jahr von etwa **2'000 Unternehmen** erhoben. Ein **überwiegender Teil** sind **KMU**. Aber auch **innovative Start-ups** sind stark betroffen, denn diese sind auf Eigenmittel angewiesen, um wachsen zu können.

Erfolgreiche **Grossunternehmen** hingegen können ihren Finanzierungsbedarf oft **konzernintern** regeln oder ihr Eigenkapital durch das Einbehalten der Gewinne aufstocken, was Kapitalemissionen erübrigt. Entlastungen bei Abschaffung der Abgabe kommen denn auch nicht spezifisch diesen Kreisen zu. Die Emissionsabgabe belastet vielmehr jene Firmen, die zur Finanzierung **neues Eigenkapital** von **Privatinvestoren** aufnehmen.

Die Emissionsabgabe auf Eigenkapital **verhindert Wirtschaftswachstum** in der Schweiz und damit auch die **Schaffung neuer Arbeitsplätze**.



3.2. Standort Schweiz stärken – Innovation ermöglichen

Unter den KMU sind insbesondere **innovative Jungunternehmen** von der Emissionsabgabe betroffen. Solche Start-ups sind für den **wirtschaftlichen Fortschritt** und die Innovation auf dem Wirtschaftsstandort Schweiz unverzichtbar. Diese jungen Unternehmen haben in den ersten Jahren oft einen **enormen Kapitalbedarf**. Darum wären die Überbrückungskredite, welche der Bund den Unternehmen in der Corona-Krise zugesprochen hat, zwar spannend für sie; aufgrund tiefer Umsätze und oft hoher Verluste in den Anfangsjahren erfüllen sie die Voraussetzungen dafür aber nicht. Aus allfälligen Gewinnen können die meisten Jungunternehmen ihre Investitionen ebenfalls nicht finanzieren. Deshalb gibt es fast nur den Weg über Eigenkapital.

Hier wiederum kommt die Emissionsabgabe ins Spiel: **Start-ups**, die für ihr Wachstum auf **neue Eigenmittel** angewiesen sind, müssen die **Emissionsabgabe** bezahlen, bevor sie unter Umständen auch nur einen Franken an Gewinn erzielt haben. Kleinere Unternehmen sind dabei nicht vor der Abgabe gefeit: Die Schwelle von 1 Mio. Franken, bis zu welcher die Emissionsabgabe nicht anfällt, wird erfahrungsgemäss im Lebenszyklus einer Unternehmung rasch übertroffen. Ab dann greift die Abgabe bei jeder neuen Eigenkapitalemission ab dem ersten Franken.

Dass innovative Start-ups wachsen können, ist im volkswirtschaftlichen Interesse aller. So entstehen **Arbeitsplätze** und der Wirtschaftsstandort Schweiz kann von **neuen, innovativen Ideen** profitieren. Die Emissionsabgabe jedoch ist schädlich und innovationsverhindernd, weil sie als zusätzliche Abgabe Investitionen verteuert und unnötig Geld von den Unternehmen abzieht.

«Das Kapital wird schnell neu alloziert. Nichts auf der Welt ist so mobil wie das Kapital. Gerade als kleines Land sind wir auf Investitionen aus aller Welt angewiesen.»

Nationalrat Andri Silberschmidt (Debatte im Nationalrat vom 24.9.2021)

Der **internationale Standortwettbewerb** wird zusehends **härter**. Im Zentrum der Diskussionen stehen derzeit die Bestrebungen der OECD, auf globaler Ebene einen **Mindeststeuersatz** für international tätige **Grossunternehmen** einzuführen. Da diverse Kantone einen tieferen Unternehmenssteuersatz kennen, ist die Schweiz davon direkt betroffen.

Mit einem solchen Mindeststeuersatz wird die Schweiz einen **wichtigen Standortvorteil** verlieren. Haben wir den Vorteil attraktiverer, tieferer Gewinnsteuern nicht mehr, müssen wir den Unternehmen andere Vorteile bieten, damit sie in der Schweiz bleiben oder in die Schweiz kommen.

«Unbestritten ist, so meinen wir Grünliberalen, dass die Stempelsteuer einen Wettbewerbsnachteil für den Wirtschaftsplatz darstellt.»

Nationalrat Thomas Maier (Debatte im Nationalrat vom 19.3.2013)

Der internationale **steuerpolitische Druck** fokussiert aber fast ausschliesslich auf die **Gewinnsteuer**, was der Schweiz einen gewissen Handlungsspielraum verschafft. Als Reaktion auf diesen internationalen Druck kann und soll die Schweiz dort fiskalische **Standortnachteile abbauen**, wo dies unabhängig von internationalen Vorgaben möglich ist. Die Emissionsabgabe stellt einen solchen Standortnachteil dar: Ausser der Schweiz und Liechtenstein erheben im europäischen Raum nur noch Griechenland und Spanien eine vergleichbare Steuer.

«Seit der Finanzkrise hat der Finanzplatz in der Schweiz Tausende von Stellen verloren, weil sich das Geschäft etwas verlagert hat. Gleichzeitig ist der Finanzplatz darauf angewiesen, dass ein gewisses Volumen von Finanzierungen in der Schweiz stattfindet. In Bezug auf die Emissionsabgabe sind insbesondere neu zu gründende Firmen wie Start-ups oder Firmen, die ihr Kapital aufstocken wollen und investieren wollen, darauf angewiesen.»

Bundesrat Ueli Maurer (Debatte im Nationalrat vom 17.12.2020)

Durch die Stempelabgaben oder die Verrechnungssteuer haben zahlreiche Banken und Investoren Anreize, einen bedeutenden Teil ihres Geschäftsvolumens ins Ausland zu verlagern.

Konkurrenzstandorte wie London, Singapur oder Honkong erheben **keine vergleichbaren Abgaben**. Deshalb kommt es gemäss Berechnungen zu einer Verschiebung von über 6,5 Mia. Franken. Dies ist darum besonders gravierend, weil die Besteuerung von Kapital auch immer eine **Besteuerung von Investitionsmöglichkeiten** bedeutet. Dies hemmt dringend nötige Investitionen, was volkswirtschaftlich schädlich ist und sich direkt negativ auf den Wohlstand aller auswirkt.



3.3. Arbeitsplätze sichern – Unternehmen entlasten

Die wirtschaftlichen **Auswirkungen** der **Corona-Pandemie** werden immer spürbarer. Hotellerie, Gastgewerbe, Tourismus, aber auch Teile des Detailhandels und diverse weitere Gewerbebereiche wurden von den Massnahmen, welche die Behörden im Zusammenhang mit dem grassierenden Covid-19-Virus angeordnet haben, **stark getroffen**.

Nach der Corona-Krise, deren Auswirkungen teils immer noch anhalten, ist es wichtig, **optimale Rahmenbedingungen** zu schaffen, damit sich die Betriebe wieder erholen können und der **Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt** werden kann. Mit der Abschaffung der Emissionsabgabe hätten die Unternehmen weniger Kosten und können so mehr Geld investieren.

«Ein weiterer Grund dafür, dass genau jetzt der richtige Zeitpunkt ist, ist die ganze Situation mit Corona. Wir werden nach dieser Krise Firmen haben, die Kapital aufstocken müssen. Diese haben Reserven gebraucht, und sie brauchen neues Eigenkapital. Es ist ein wichtiger Schritt, jetzt ein Signal zu setzen, dass dieses Eigenkapital nicht noch zusätzlich besteuert wird. Es ist ja keine Besteuerung des Finanzsektors, sondern es ist eine Besteuerung des Eigenkapitals.»

Bundesrat Ueli Maurer (Debatte im Ständerat vom 2.6.2021)

Nach den Turbulenzen der Pandemie braucht der Wirtschafts- und Werkplatz Schweiz Leute, die bereit sind, **Investitionen** zu tätigen. Nur so kann der **Wohlstand erhalten** werden. Sind die Steuern aber zu hoch, wandert Kapital ins Ausland ab; für viele **Investoren** wird die Schweiz **unattraktiv**. Dies führt zu einem **Rückgang der Steuereinnahmen** und **gefährdet Arbeitsplätze**.

Die Abschaffung der Emissionsabgabe würde die erwünschten **positiven Impulse für die schweizerische Volkswirtschaft** bringen. Laut einer Untersuchung von BAK Economics führt die Abschaffung dieser Abgabe innert 10 Jahren zu einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 1,4%, was etwa 22'000 neuen Vollzeitstellen entspricht.⁶

«Wir wissen es alle, und es ist eigentlich ein Unding: Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, ist gegenüber der Aufnahme von Fremdkapital steuerlich die unattraktivere Variante. Wir sollten alles daransetzen, die Stabilität im Finanzsystem auch durch mehr Eigenkapital, das zur Verfügung gestellt wird, zu stärken und hier eben nicht noch das Fremdkapital zu privilegieren. Das ist eines der Hauptargumente, warum diese Steuer zu Fehlanreizen führt.»

Ständerat Martin Schmid (Debatte im Ständerat vom 2.6.2021)

Gerade **jüngere Unternehmen** erwirtschaften zu wenig Gewinn, um die **notigen Investitionen** damit finanzieren zu können. Es ist nicht richtig, dass sie einen Nachteil haben, weil sie auf neues Eigenkapital angewiesen sind. Sie sollen investieren und neue Arbeitsplätze schaffen können.

Die Abgabe generiert dem Bund derzeit rund 250 Mio. Franken pro Jahr, was circa 0,3% der jährlichen Bundeseinnahmen entspricht. Dieser (verkräftbare) Betrag entfiere mit der Streichung der Emissionsabgabe, wobei Bundesrat und Parlament davon ausgehen, dass bald sogar mit Mehrerträgen zu rechnen ist, will sich diese Massnahme wirtschaftlich sehr positiv auswirken.

Für die Kantone und Gemeinden ändert sich betreffend Einnahmen nichts, da die 250 Mio. Franken allein auf Bundesebene anfallen. Von den positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen hingegen würden auch Kantone und Gemeinden profitieren.

Fazit: Mit dieser Abstimmung ermöglichen wir nicht nur Unternehmen und Investoren, private Finanzierungen durchzuführen – wir investieren auch direkt in die Zukunft des Standorts Schweiz.

«Wenn Sie die finanziellen Auswirkungen betrachten, sehen Sie, dass diese eben nicht in Milliardenhöhe liegen, wie vorhin auch gesagt wurde, sondern sich im Zeithorizont der nächsten Jahre gemäss einer aktualisierten Schätzung bei etwa 250 Millionen Franken bewegen. Ich denke, diese 250 Millionen Franken sind zu akzeptieren, hinzunehmen, umso mehr, als man sich davon auch einen positiven Einfluss auf den Arbeits- und Finanzplatz Schweiz erhofft.»

Ständerat Peter Heggin (Debatte im Ständerat vom 2.6.2021)

⁶ Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Reform der Stempelabgaben und Verrechnungssteuer; Studie im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung, BAK Economics AG (Hrsg.), Juni 2019.